

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)484

Vol. 1963/0129

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(63) 484 endg

Orig.: F

Brüssel, den 10. Dezember 1963

GEÄNDERTER VORSCHLAG ZU EINER VERORDNUNG DES RATES

über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen
Ausrichtungs- und Garantifonds für die Landwirtschaft

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

VI/KOM(63) 484 endg.

GEÄNDERTER VORSCHLAG ZU EINER VERORDNUNG UEBER DIE BE-
DITIONEN FÜR DIE BETEILIGUNG DES EUROPÄISCHEN AUS-
RICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 25 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, c und d,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments und

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft seine Arbeit aufnehmen kann, ist es erforderlich, die Bedingungen und Verfahren für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik festzulegen; in Anbetracht der verschiedenartigen Ausgaben des Fonds erfolgt dies hauptsächlich im Rahmen einer Abteilung "Garantie" und einer Abteilung "Ausrichtung" .

Es müssen für die Abteilung "Garantie" möglichst Gemeinschaftsregeln festgelegt werden, die für alle gemeinsamen Marktorganisationen gelten. Diese Regeln werden auch auf diejenigen Märkte Anwendung finden, für die der Rat eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Verordnung Nr. 25 beschliessen wird.

Die allgemeinen Bedingungen für die Gemeinschaftsfinanzierung von Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt auf Grund von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung Nr. 25 sind festzulegen; demnach muss ein allgemeiner Rahmen geschaffen werden, der sowohl für die gegenwärtig einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Märkte als auch für die Märkte gilt, die später einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen werden.

.../...

Angesichts der Notwendigkeit, die genaue Bedeutung der Begriffe festzulegen, die für die Berechnung der Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern massgebend sind, regelt diese Verordnung gleichfalls die Ausgaben, die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 25 fallen.

Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik können nicht in vollem Umfange erreicht werden, ohne dass in engem Zusammenhang mit der Verbesserung der Struktur auf dem Lande im allgemeinen Massnahmen auf dem Gebiet der Agrarstruktur sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Vermarktung ergriffen werden.

Die Massnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrages im Rahmen der Abteilung "Ausrichtung", einschliesslich der Strukturveränderungen, die durch die Entwicklung des gemeinsamen Marktes notwendig geworden sind und eng mit der Strukturverbesserung auf dem Lande im allgemeinen zusammenhängen müssen, betreffen insbesondere die Anpassung und Verbesserung der Produktionsbedingungen der Landwirtschaft, die Anpassung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die Anpassung und Verbesserung der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und die Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Es ist erforderlich, allgemeine und besondere Kriterien für die Mitwirkung des Fonds aufzustellen, um vor allem zu gewährleisten, dass die Vorhaben im Interesse der Gemeinschaft liegen.

Die Landwirtschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtwirtschaft, eine allgemeine Feststellung, die auch regional ihre Gültigkeit hat. Daher können bestimmte Agrarprobleme auch nur in Verbindung mit der regionalen Wirtschaftsentwicklung, die entsprechende, ausserhalb der eigentlichen Agrarpolitik liegende Massnahmen erfordert, gelöst werden. Damit die verschiedenen Massnahmen koordiniert werden können, müssen sie Bestandteile eines Programms zur regionalen Wirtschaftsentwicklung sein. Zuschüsse aus dem Fonds sind daher vorzugsweise für die Vorhaben zu gewähren, die Bestandteil von Programmen zur regionalen Wirtschaftsentwicklung sind; hierdurch wird ein stärkerer Nutzeffekt aller Massnahmen erzielt.

Die Wirtschaftsausweitung als Folge der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik können bestimmte Disparitäten zwischen einzelnen Gebieten und Sektoren vergrössern, neue Probleme schaffen oder die Lösung bestehender Probleme in der Landwirtschaft erschweren; die Verantwortung der Gemeinschaft für diese Auswirkungen er-

fordert in diesem Fall vordringliche Massnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in engem Zusammenhang mit der Verbesserung der Struktur auf dem Lande im allgemeinen.

Um den Massnahmen zur Strukturverbesserung einen vollen Erfolg zu sichern, müssen mit diesen Massnahmen in einigen Fällen besondere Bemühungen um die allgemeine Ausbildung und Berufsausbildung Hand in Hand gehen. Besondere Beachtung verdient auch die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen.

Eines der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik ist es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftlich lebensfähigen landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen, damit den betroffenen Personen, nämlich den Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitskräften ständig ein angemessenes Einkommen gewährleistet wird.

Die Verbesserung der Agrarstruktur ermöglicht es zwar, die Betriebe wirtschaftlicher zu gestalten, doch lassen die damit verbundenen finanziellen Lasten die Landwirte häufig davor zurückschrecken.

Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der zu treffenden Strukturmassnahmen sind für den Fonds als mögliche Finanzierungsmaßnahmen verlorene Zuschüsse, Zinsverbilligungen und die Verlängerung der Tilgungszeit für Darlehen vorzusehen, damit die Gemeinschaftsmassnahmen den grösstmöglichen Nutzeffekt haben.

Die Erhöhung der Betriebsrentabilität als Ergebnis der Strukturverbesserung rechtfertigt es, dass die Betreffenden selbst einen Teil der Zinsen für das aufgenommene Kapital aufbringen.

Die Beteiligung des Fonds stellt eine zusätzliche Unterstützung dar und darf daher nicht zu einer Kürzung der normalerweise von anderen Stellen der Gemeinschaft oder der einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen führen.

Durch die Schaffung des Fonds lassen sich die Interventionen der Europäischen Investitionsbank in der Landwirtschaft insofern verbessern, als die Beteiligung zu Bedingungen erfolgt, die den finanziellen Möglichkeiten dieses Wirtschaftszweiges besser angepasst ist.

Da der ständige Agrarstrukturausschuss zu dem Zweck eingesetzt wurde, die Koordinierung der Agrarstruktur zu fördern, muss dieser Ausschuss über die Massnahmen der Abteilung "Ausrichtung" des Fonds unterrichtet und zu allen in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen gehört werden.

.../...

Durch die von der Kommission festgelegten Bedingungen sollen die Vorhaben auf die gemeinsame Agrarpolitik ausgerichtet werden; diese Bedingungen müssen eingehalten werden.

Es ist erforderlich, die genaue Bedeutung des in Artikel 7 der Verordnung Nr. 25 enthaltenen Begriffs der Nettoeinfuhren für die Berechnung des zweiten Teils der Beträge der Mitgliedstaaten festzulegen.

Für die Arbeitsaufnahme und Tätigkeit des Fonds ist eine enge und ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich; eine solche Zusammenarbeit lässt sich am besten durch die Einsetzung eines Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds verwirklichen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - im folgenden "Fonds" genannt - umfaßt zwei Abteilungen:

- die Abteilung Garantie,
- die Abteilung Ausrichtung.

2. Die Abteilung Garantie betrifft die Aufwendungen, die der Fonds gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b und gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung Nr. 25 des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik finanziert.

3. Die Abteilung Ausrichtung betrifft die Aufwendungen, die der Fonds gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 25 finanziert.

4. Die Aufwendungen der Mitgliedstaaten und der Stellen, welche die Beihilfen des Fonds empfangen, für Verwaltungs- und Personalkosten sind von dem Fonds nicht erstattet worden.

1. Teil

BETEILIGUNG DER ABTEILUNG GARANTIE DES FONDS

AUFGABEN FÜR ERSTATTUNGEN BEI DER AUSFUHR NACH DRITTEN LÄNDERN

Artikel 2

1. Die Mengen der Nettoausfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten nach dritten Ländern, die als Berechnungsgrundlage für die Rückvergütung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 25 vorgesehenen Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern dienen, werden im Rahmen der einzelnen gemeinsamen Marktorganisationen für jedes Grunderzeugnis errechnet; dabei werden die verarbeiteten Erzeugnisse in Grunderzeugnisse umgerechnet.

Unter Grunderzeugnis oder Grunderzeugnissen im Rahmen der einzelnen gemeinsamen Marktorganisationen sind ein oder mehrere Erzeugnisse zu verstehen, deren Einfuhrbelastung nach eigenen Kriterien und nicht in Anlehnung an die Einfuhrbelastung eines anderen Erzeugnisses errechnet wird.

.../...

Die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide sind jedoch nicht als Grunderzeugnisse zu betrachten.

2. Die Liste der Grunderzeugnisse und die Sätze zur Umrechnung der verarbeiteten Erzeugnisse in Grunderzeugnisse werden nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegt.

Artikel 3

1. Zur Ermittlung des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung Nr. 25 vorgesehenen Erstattungssatzes des Mitgliedstaates mit dem niedrigsten durchschnittlichen Erstattungsbetrag errechnet jeder Mitgliedstaat einmal jährlich den durchschnittlichen Erstattungsbetrag für jedes Grunderzeugnis.

2. Die Berechnung wird von den Mitgliedstaaten in jedem Wirtschaftsjahr für die einzelnen Grunderzeugnisse unter Ausschluß der verarbeiteten Erzeugnisse in der Weise vorgenommen, daß der Gesamtbetrag der gewährten Erstattungen durch die Ausfuhrmengen nach den Drittländern geteilt wird.

3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. November zusammen mit dem in Artikel 9 vorgesehenen Rückvergütungsantrag den durchschnittlichen Erstattungssatz für die einzelnen Grunderzeugnisse sowie die zu dessen Berechnung benützten Unterlagen.

Artikel 4

1. Auf Grund der in Anwendung von Artikel 3 übermittelten Angaben vergleicht die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten durchschnittlichen jährlichen Erstattungsbeträge.

Bei diesem Vergleich werden diejenigen durchschnittlichen Erstattungsbeträge nicht berücksichtigt,

.../...

- die von einem in einem Mitgliedstaat gültigen Preis beeinflusst sind, der abweichend von der für die Gemeinschaft geltenden unteren Preisgrenze festgesetzt ist,
- die für unbedeutende Ausfuhrmengen nach dritten Ländern gewährt werden.

2. Der für die Gemeinschaft geltende niedrigste durchschnittliche Erstattungsbetrag für die einzelnen Grunderzeugnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 7 festgelegt

AUSGABEN FÜR INTERVENTIONEN AUF DEM BINNENMARKT

Artikel 5

1. Unter Interventionen auf dem Binnenmarkt, die den gleichen Zweck und die gleiche Wirkung haben wie die Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 25, sind alle Massnahmen zu verstehen, die Gemeinschaftsregeln im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen und deren Zweck es ist, die gewöhnliche Verwendung eines Erzeugnisses im Hinblick auf eine Verringerung des Angebots dieses Erzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft zu ändern, sofern die Behandlung des Erzeugnisses seine gewöhnliche Verwendung ausschliesst.
2. Die Einzelheiten für die Beteiligung des Fonds werden für jeden Sektor der gemeinsamen Marktorganisation vom Rat festgelegt, der während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschliesst.

Artikel 6

1. Unter sonstigen Interventionen auf dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 25 sind alle Massnahmen auf dem Binnenmarkt zu verstehen, die sich aus einer Verpflichtung ergeben und Gemeinschaftsregeln im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation unterliegen.
2. Die Bedingungen, unter denen die betreffenden Ausgaben für die Finanzierung in Betracht kommen, werden für jeden Sektor der gemeinsamen Marktorganisation vom Rat festgelegt, der während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschliesst

.../...

VERFAHREN FÜR DIE ABTEILUNG GARANTIE

Artikel 7

In den Fällen, in denen auf diesen Artikel Bezug genommen wird, sind die Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20 des Rates zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, des Artikels 17 der Verordnung Nr. 21 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier und des Artikels 17 der Verordnung Nr. 22 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch sowie alle sonstigen entsprechenden Verfahren anwendbar, die in späteren Verordnungen über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation vorgesehen sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten leiten der Kommission für jedes Vierteljahr spätestens 3 Monate nach dessen Ende eine Aufstellung mit folgenden Angaben zu:

- a) für die Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern, die Ausfuhrmengen, in Produktgewicht und nach Artikel 2 in Grunderzeugnisse umgerechnet, sowie den Gesamtbetrag der für die einzelnen Grunderzeugnisse gewährten Erstattungen;
- b) für die Ausgaben für Interventionen auf dem Binnenmarkt die Mengen, auf die sich die Interventionen beziehen, die für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommen, sowie die für die einzelnen Erzeugnisgruppen verausgabten Beträge.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einmal jährlich bis zum 1. November für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni einen Antrag auf Rückvergütung der Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt vor, die vom Fonds nach Artikel 2 bis 6 zu übernehmen sind. Für die Zeit vom 30. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1963 legen die Mitgliedstaaten ihre Anträge drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung vor.

2. Die Kommission bestimmt nach Anhörung des in Artikel 26 bis 30 bezeichneten Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - im folgenden "Fondsausschuß" genannt, welche

.../...

Angaben die Rückvergütungsanträge der einzelnen Mitgliedstaaten enthalten müssen und in welcher Form sie zu stellen sind.

Artikel 10

Die Rückvergütungen der Ausgaben für Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern und für Interventionen auf dem Binnenmarkt wird von der Kommission nach Anhörung des Fonds ausschusses einmal jährlich vorgenommen.

2. Teil

BETEILIGUNG DER ABTEILUNG AUSRICHTUNG DES FONDS
ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 11

1. Die Maßnahmen der Abteilung "Ausrichtung", die gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 25 in engem Zusammenhang mit der Strukturverbesserung auf dem Lande im allgemeinen getroffen werden, betreffen
 - a) die Anpassung und Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft;
 - b) die Anpassung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung;
 - c) die Anpassung und Verbesserung der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
 - d) die Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
2. Die Maßnahmen der Abteilung "Ausrichtung" können die Landwirtschaft und jedes Erzeugnis betreffen, sobald es einem Rechtsakt des Rates unterworfen ist, der auf die Errichtung einer gemeinsamen landwirtschaftlichen Marktorganisation auf einem bestimmten Sektor abzielt.

Artikel 12

1. Unter Anpassung und Verbesserung der Produktionsbedingungen im Sinne des Artikels 11 Ziffer 1 sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zur Anpassung und Verbesserung der Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft
 - innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe,
 - im Rahmen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe,
 - außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebeerforderlich sind.
2. Unter Anpassung und Ausrichtung der Produktion im Sinne des Artikels 11 Ziffer 1 ist zu verstehen:
 - a) die mengenmäßige Anpassung der Erzeugung an die Absatzmöglichkeiten, insbesondere die Umstellung in bestimmten Produktionszweigen, die Beschränkung der Erzeugung sowie Maßnahmen, die eine Verschiebung der Periode fördern, in der der Markt beliefert wird;

- b) Verbesserung in der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere durch die Förderung einer qualitativ besseren Erzeugung, durch die Beschickung der Märkte mit qualitativ besseren und gleichzeitig einheitlicheren Erzeugnissen.
3. Unter Anpassung und Verbesserung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne des Artikels 11 Ziffer 1 sind Vermarktungseinrichtungen innerhalb, außerhalb und im Rahmen mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe auf folgenden Gebieten zu verstehen:
- a) die Verbesserung der Lagerhaltungskapazität, insbesondere den Neubau oder Umbau von Silos, Lagerhallen, Kellern, Kühleinrichtungen, Tiefkühlanlagen oder sonstigen Einrichtungen zur Lagerung und Konservierung der Erzeugnisse;
 - b) die Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere den Neubau oder Umbau von Schlachthöfen, Molkereien, Zuckerraffinerien, Konservenfabriken, Mühlen, Ölmühlen, Brennereien, Anlagen zur Weinbereitung und Anlagen zur Obstsafterzeugung;
 - c) die Verbesserung des Verteilungssystems, insbesondere die Schaffung oder Verbesserung von Großhandelsauktionen, Märkten mit angeschlossenen Lagerhallen, Märkten mit Bahnanschluß, Anlagen für die Verpackung und Zurichtung der Erzeugnisse, und die Entwicklung der technischen Hilfsmittel für die Marktbeschickung;
 - d) eine genauere Kenntnis der für die Preisbildung auf den Agrarmärkten maßgebenden Faktoren, insbesondere durch die Schaffung oder Verbesserung von Informationsdiensten für Preisnotierungen oder von Marktbeobachtungsstellen.
4. Unter Verbesserung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Artikels 11 Ziffer 1 sind alle Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung des Absatzes bestimmter Agrarerzeugnisse im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 41 Buchstabe b) des Vertrages zu verstehen.

ALLGEMEINE UND BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BETEILIGUNG DES FOND 3

Artikel 13

1. Zuschüsse aus dem Fonds werden auf der Grundlage von Vorhaben bewilligt, die bei der Kommission eingereicht werden.
-

2. Vorhaben im Sinne dieser Verordnung sind alle geplanten öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Maßnahmen, die ausschließlich oder teilweise die Verbesserung der Agrarstruktur im Sinne des Artikels 11 Ziffer 1 zum Ziele haben.
3. Die Zuschüsse aus dem Fonds werden für den Teil des Vorhabens gewährt, der die Verbesserung der Agrarstruktur im Sinne des Artikels 11 Ziffer 1 betrifft.

Artikel 14

1. Für ein Vorhaben können Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden, wenn es allen nachstehend genannten allgemeinen Kriterien entspricht:
 - a) es muß im Interesse der Gemeinschaft sein;
 - b) es muß zur Verbesserung der Agrarstruktur in engem Zusammenhang mit der Strukturverbesserung auf dem Lande im allgemeinen zum Nutzen der Gesamtwirtschaft beitragen;
 - c) es muß gemäß Artikel 18 Absatz 1 und 2 einen finanziellen Beitrag der Stellen vorsehen, die Zuschüsse aus dem Fonds erhalten;
 - d) es muß hinreichende Sicherheit für die Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Wirkung der durchgeführten Strukturverbesserung bieten;
 - e) es muß bei Maßnahmen gemäß Artikel 11 Ziffer 1 Buchstabe a) darauf abzielen, landwirtschaftliche Betriebe wirtschaftlich lebensfähig zu machen oder wirtschaftlich lebensfähig zu erhalten und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, um auch hierdurch das Pro-Kopf-Einkommen derjenigen, die ständig in der Landwirtschaft beschäftigt werden können, auf einem angemessenen Stand zu erhalten oder es auf diesen zu bringen;
 - f) es muß sich bei Maßnahmen gemäß Artikel 11 Buchstaben b), c) und d) in den Rahmen eines Gemeinschaftsprogramms einfügen, das im Einklang mit Artikel 16 aufgestellt wird.
2. Bevorzugt kommen für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds solche Vorhaben in Betracht, die außerdem einem oder mehreren der folgenden Kriterien entsprechen:
 - a) Sie müssen in den Rahmen eines regionalen Wirtschaftsentwicklungsprogramms eingefügt sein, das das Gleichgewicht zwischen der Land-

wirtschaft und den übrigen Wirtschaftsbereichen fördert und insbesondere den in der Landwirtschaft und den anderen Wirtschaftsbereichen Erwerbstätigen geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten bietet;

- b) sie müssen in den Rahmen der Maßnahmen passen, die der Rat auf Grund von Artikel 3 der Entscheidung des Rats vom 4. Dezember 1962 über die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik hinsichtlich dieser Koordinierung bestimmt;
- c) sie müssen eine Anpassung der Ausrichtung zum Ziele haben, die auf Grund der wirtschaftlichen Erfordernisse und Folgen im Zuge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik notwendig wird;
- d) sie müssen eine Ausrichtung oder Anpassung der Landwirtschaft dort fördern, wo die sozio-ökonomische Lage so zurückbleibt, daß die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik gefährdet ist.

Artikel 15

Für die in Artikel 11 Ziffer 1 Buchstabe a) vorgesehenen Maßnahmen kommen unbeschadet der in Artikel 14 Absatz 2 aufgestellten Rangfolge solche Vorhaben bevorzugt in Betracht, die einer der beiden nachstehenden Kriterien entsprechen:

- a) Sie müssen den Problemen der Beratungen, der allgemeinen Ausbildung und der Berufsausbildung in der Landwirtschaft ausreichenden Platz einräumen, damit die in Aussicht genommenen Investitionen in bestmöglicher Weise genutzt werden;
- b) sie müssen zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen beitragen.

Artikel 16

1. Für die in Artikel 11 Ziffer 1 Buchstabe b), c) und d) vorgesehenen Maßnahmen werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 43 des Vertrages Gemeinschaftsprogramme erlassen.
2. Jedes Gemeinschaftsprogramm muß festlegen:
 - a) Das Ziel, das in Anwendung von Artikel 11 Ziffer 1 Buchstabe b), c) und d) erreicht werden muß;

- b) die Schwerpunktgebiete;
 - c) die relative Höhe der Zuschüsse des Fonds zu jedem Vorhaben und die in Betracht kommende Finanzierungsmethode;
 - d) den Gesamtbetrag und den für die Verwirklichung des Gemeinschaftsprogramms vorgesehenen Zeitraum.
3. Die Kommission legt nach Anhörung des in den Artikeln 26 bis 30 genannten Fondsausschusses die Durchführungsbestimmungen für die vom Rat erlassenen Gemeinschaftsprogramme fest.

EINZELHEITEN FÜR DIE BETEILIGUNG DES FONDS

Artikel 17

1. Die Beteiligung des Fonds besteht aus:
- a) verlorenen Zuschüssen;
 - b) Zinszuschüssen für Darlehen, die zur Finanzierung der Vorhaben gewährt werden;
 - c) Verlängerung der Tilgungszeiten für diese Darlehen;
 - d) einer Kombinierung der drei unter a), b) und c) genannten Formen der Beteiligung.
2. Die Beteiligung des Fonds darf nicht die Wettbewerbsverhältnisse in einem Ausmaß verändern, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
3. Die Beteiligung des Fonds soll weder an die Stelle der von Behörden der Mitgliedstaaten gewährten Vergünstigungen und Finanzbeihilfen treten noch deren Verminderung bewirken.
4. Die Beteiligung des Fonds darf nicht an die Stelle der Interventionen der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Sozialfonds treten.

Die Kommission sorgt für eine Koordinierung zwischen der Beteiligung des Fonds auf der einen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Sozialfonds auf der anderen Seite.

Artikel 18

1. Die vom Fonds gewährten Zuschüsse dürfen für ein bestimmtes Vorhaben 50 v.H. der verwirklichten Investitionen nicht überschreiten.

.../...

Die finanzielle Beteiligung desjenigen, dem die Verbesserung zugute kommt, muß mindestens 30 v.H. der verwirklichten Investitionen betragen.

2. Die jährlichen Zinszuschüsse dürfen für ein bestimmtes Vorhaben 4 v.H. des Saldos der gewährten Darlehen am 31. Dezember des Vorjahres nicht überschreiten und werden auch höchsten 30 Jahre gewährt. Die jährliche Zinslast, die der Begünstigte schließlich zu tragen hat, muß mindestens 1 v.H. betragen.
3. Die Tilgungszeit für die Darlehen bei einem bestimmten Vorhaben kann nur so lange verlängert werden, daß die Gesamttilgungszeit nicht über 30 Jahre hinausgeht.
4. Der Fonds gewährt keine Zuschüsse in den Fällen, in denen bei anderen Stellen als der Europäischen Investitionsbank Darlehen zu ungünstigeren Bedingungen aufgenommen worden sind als denjenigen, zu denen sich die Bank zur Darlehensgewährung bereit erklärt hatte.
5. Mit Ausnahme der Beschränkung im vorstehenden Absatz unterliegt die Gewährung von Zuschüssen durch den Fonds keinen weiteren Beschränkungen hinsichtlich der Herkunft der Darlehen zur Finanzierung der Vorhaben.

Artikel 19

Die Zuschüsse aus dem Fonds werden denjenigen natürlichen oder juristischen Personen gewährt, die letzten Endes die Kosten für die Verwirklichung des Vorhabens ganz oder teilweise tragen. Die Zuschüsse werden über diejenigen öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Stellen gewährt, die als Pauträger für die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorhaben verantwortlich sind.

Artikel 20

Die Kommission legt nach Anhörung des Fondsausschusses die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 17 bis 19 fest.

VERFAHREN FÜR DIE ABTEILUNG AUSRICHTUNG

Artikel 21

Der mit Artikel 1 der Entscheidung des Rats vom 4. Dezember 1962 für die Koordinierung der Agrarstrukturpolitik eingesetzte Ständige

.../...

Agrarstrukturausschuß wird

- a) von der Kommission regelmäßig über die Tätigkeit der Abteilung Ausrichtung unterrichtet;
- b) von der Kommission
 - in allen Fällen gehört, in denen eine solche Anhörung im Rahmen der Abteilung Ausrichtung vorgesehen ist,
 - zu allen Fragen von allgemeiner Bedeutung im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen des Fonds gemäß Artikel 11 Buchstabe a) dieser Verordnung gehört.

Artikel 22

1. Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds müssen der Kommission alljährlich bis zum 1. Oktober vorgelegt werden. Diesen Anträgen kann im darauffolgenden Jahr entsprochen werden.

Anträge auf Zuschüsse aus dem Fonds, denen im Jahre 1964 entsprochen werden soll, können bei der Kommission bis zum 1. Juli 1964 eingereicht werden.
2. Die Kommission bestimmt nach Anhörung des Ständigen Agrarstrukturausschusses bei Maßnahmen im Sinne von Artikel 11 Buchstabe a) bzw. nach Anhörung des Fondsausschusses bei Maßnahmen im Sinne von Artikel 11 Buchstabe b), c) und d), welche Angaben jeder Antrag enthalten muß und in welcher Form er zu stellen ist.
3. Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds werden von dem betreffenden Mitgliedstaat oder unmittelbar von der Stelle eingereicht, die als Bauträger für die Ausgaben im Zusammenhang mit den Vorhaben verantwortlich ist.

Im letzteren Fall notifiziert die Kommission den Antrag dem betreffenden Mitgliedstaat.

Artikel 23

1. Die Kommission prüft, ob die Vorhaben die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds erfüllen.
2. Bei Anträgen, die nicht von einem Mitgliedstaat eingereicht worden sind, hört die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat an, bevor sie über die Beteiligung des Fonds entscheidet.

3. Die Kommission entscheidet nach Anhörung des Ständigen Agrarstrukturausschusses bei Maßnahmen im Sinne von Artikel 11 Ziffer 1 Buchstabe a) bzw. nach Anhörung des Fondsausschusses bei Maßnahmen im Sinne von Artikel 11 Ziffer 1 Buchstabe b), c) und d) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für eine Vorrangbehandlung im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 und der verfügbaren Finanzmittel über die Beteiligung des Fonds sowie über deren Einzelheiten und Bedingungen.
4. Die Entscheidung der Kommission wird dem Antragsteller und dem betreffenden Mitgliedstaat notifiziert.

Artikel 24

1. Die Kommission prüft während der gesamten Dauer der Beteiligung, ob die technischen, finanziellen oder sonstigen Auflagen für jedes Vorhaben, für das Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden, eingehalten werden.
2. Für den Fall, daß diese Auflagen nicht oder nicht mehr erfüllt werden, kann die Kommission die Beteiligung des Fonds aussetzen, einschränken oder ganz aufheben.

3. Teil

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEIDEN ABTEILUNGEN
BEITRÄGE ZUM FONDS

Artikel 25

Die Nettoeinfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten aus dritten Ländern, deren Höhe für die Berechnung des zweiten Teils der Beiträge der Mitgliedstaaten für den Fonds nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 25 erforderlich ist, werden für alle Erzeugnisse, auf die die genannte Verordnung anwendbar ist, ihrem Wert nach berechnet.

AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS
FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Artikel 26

1. Es wird ein Ausschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds - in dieser Verordnung "Fondsausschuß" genannt - eingesetzt.
2. Der Fondsausschuß unterstützt die Kommission nach Maßgabe der Artikel 27 bis 30 dieser Verordnung bei der Verwaltung des Fonds.

Artikel 27

Der Fondsausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission. Jeder Mitgliedstaat ist im Fondsausschuß durch höchstens fünf Beamte vertreten.

Den Vorsitz im Fondsausschuß führt ein Vertreter der Kommission.

Artikel 28

Der Fondsausschuß wird gehört:

1. In allen Fällen, in denen dies in dieser Verordnung vorgesehen ist;
2. zu den Mitteln für den Fonds, die jährlich in den Haushaltsvoranschlag für die Ausgaben der Kommission für das kommende Haushaltsjahr und gegebenenfalls in die Entwürfe der Nachtragshaushaltspläne einzusetzen sind;
3. zum finanziellen Teil der Entwürfe der in Artikel 3 Absatz 3 der Ver-

ordnung Nr. 25 vorgesehenen Jahresberichte sowie des in Artikel 4 der genannten Verordnung vorgesehenen Berichts;

4. zu den Entwürfen von Vorschlägen der Kommission an den Rat zur Ergänzung oder Änderung der Verordnung Nr. 25.

Artikel 29

Der Fondsausschuß kann jede andere Frage bezüglich der Verwaltung des Fonds prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Der Fondsausschuß wird regelmäßig über die Tätigkeit des Fonds unterrichtet.

Artikel 30

Die Sitzungen des Fondsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Sekretariatsgeschäfte des Fondsausschusses werden von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Auf Vorschlag seines Vorsitzenden kann der Fondsausschuß Sachverständige hören.

Der Fondsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 31

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das reibungslose Funktionieren des Fonds erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und treffen alle Maßnahmen, die geeignet sind, etwaige Kontrollen zu erleichtern, deren Durchführung die Kommission für zweckmäßig erachtet, bevor sie ihre Beschlüsse über die Beteiligung des Fonds trifft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident